9807 Nu.5

T3
Hom 151

Hom 151
T4

1. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN Hom 151

Maßstab 1:2000

Textliche Festsetzungen

Leitungsrecht (§ 9 (1) Nr. 11 BBauG)

Die Stadt Dortmund hat das Recht, die mit dem Buchstaben A gekenntzeichnete Fläche mit einem Leitungsrecht zu belasten.

Hinweis

Der Planbereich war teilweise Abbaugebiet der Harpener Aktiengesellschaft.

Evtl. Vorkehrungen oder bauliche Sicherungsmaßnahmen sind mit der zuständigen Bergwerksgesellschaft abzustimmen.

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung:
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen.

——	Eigentumsgrenze
⑬	lfd. Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
II	Geschoßzahl vorhandener Gebäude
A	Attikageschoß
Tr 83,20	Traufenhöhe ü. NN
Ⓟ	Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugebietsgrenze

Aufgehobene Festsetzungen

~~BIIo~~ Beispiele

T2
Hom 151

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 2 – § 11 BauNVO)

WS	Kleinsiedlungsgebiete
WR	Reine Wohngebiete
WA	Allgemeine Wohngebiete
MD	Dorfgebiete
MI	Mischgebiete
MK	Kerngebiete
GE	Gewerbegebiete
GI	Industriegebiete
SW	Wochenendhausgebiete
SO	Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a BBauG sowie §§ 16 und 17 BauNVO)

III	Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
(III)	Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
0,4	Grundflächenzahl
(0,7)	Geschoßflächenzahl
3,0	Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b BBauG und §§ 22 und 23 BauNVO)

o	offene Bauweise
◳	Gartenhofhäuser
△ o	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
△ o	Nur Hausgruppen zulässig
∧ o	Nur Einzelhäuser zulässig
∧ o	Nur Doppelhäuser zulässig
g	Geschlossene Bauweise
△	Gebäude und Hausgruppen beliebiger Länge zulässig § 22 (4) BauNVO
↔	Firstrichtung
——	Baulinie
——	Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 2 BBauG)

SD	Satteldach
WD	Walmdach
PD↓	Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
FD	Flachdach
D 30°	Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f BBauG)

▭	Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
●	Verwaltungsgebäude
✝	Kirche
▲	Schule
+	Krankenhaus
	Kindertagesstätte, Kindergarten
J	Jugendheim, Jugendherberge
	Post

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)

	Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
privat	Straßenverkehrsflächen (privat)
P	Parkflächen (öffentlich)
	Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
——	Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
▲ ▲	Zu- u. Ausfahrtsverbot

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen (§ 9 Abs. 1 Nrn. 5 und 7 BBauG)

○	Versorgungsflächen
△	Umformerstation
T	Trafostation
G	Gasdruck-Reglerstation

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG)

▭	Grünflächen (öffentlich)
privat	Grünflächen (privat)
∴	Parkanlage
○ ○ ○	gärtnerische Anlage
+ + +	Friedhof
▦	Dauerkleingartenanlage
▭	Sportplatz
	Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)

▭	Flächen für die Landwirtschaft
▭	Flächen für die Forstwirtschaft
▭	Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

St bzw. Ga	Flächen für Stellplätze oder Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e BBauG)
GSt bzw. GGa	Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)
GKSp	Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze) (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG)
Ⓐ	Mit Geh- Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
●—●—●	Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs. 4 BauNVO)
▬ ▬ ▬	Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BBauG)
↗	Zugehörigkeitshaken für Baugebietsteile

Planungen und sonstige Darstellungen

— — —	gepl. Begrenzungslinien
— — —	sonstige Planungen
——	Umgrenzung der Sanierungsgebiete
——	Umgrenzung der Umlegungsgebiete
○ ○ ○ ○	Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
○ ○ ○ ○ ○	Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
——	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
ⓐ	zu erhaltender Baumbestand

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt.

Dortmund, den 12.1.1972

Stadt Dortmund Vermessungs- und Katasteramt

Städt. Verm. Direktor

Der Rat der Stadt hat am 28.2.1972 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 29.2.1972

Sondermann
Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 4.5.1973 · IB3 · 125.4 (Dortmund Hom 151) genehmigt worden.

Essen, den 4. [illegible]

Landesbaubehörde Ruhr

Landesbaubehörde Ruhr
I. A.
Oberregierungs- u. -vermessungsrat

Entworfen:

Dortmund, den 19.1.1972

Baudezernent

Stadtplanungsamt

Stadtrat

Ltd. Städt. Baudirektor

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats vom 27.3.1972 bis 27.4.1972 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 28.4.1972

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Ltd. Städt. Baudirektor

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 21 vom 25.5.1973 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 28.5.1973

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 5.11.1962 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, für diesen Bereich einen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 23.2.1972

Sondermann
Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 18.12.1972 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 19.12.1972

Sondermann
Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Hom 151
T1

STADT DORTMUND

Bebauungsplan Hom 151

Maßstab 1:2000